

# **BGer 1C 259/2016 vom 9. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_259\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_259_2016)

FR: TF 1C 259/2016 du 9 juin 2016

IT: TF 1C 259/2016 del 9 giugno 2016

## **Regeste**

Opferhilfe; Rechtsverzögerung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 94 BGG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden. Die neue Eingabe enthält einen geeigneten Antrag und eine zwar rudimentäre, aber rechtsgenügende Begründung. Es ist darauf einzutreten, soweit der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerung geltend macht. Soweit er die Anerkennung der Opfereigenschaft verlangt, ist sein Rechtsbegehren verfrüht, da dies im angeblich unzulässig verzögerten opferhilferechtlichen Verfahren zu klären wäre und somit höchstens Gegenstand einer allfälligen Rückweisung an die Vorinstanz zu rascher Erledigung bilden könnte. Insofern kann auf die Beschwerde daher nicht eingetreten werden.

### **E. 2.1**

Art. 94 BGG bezieht sich auf Fälle, in denen die Behörde stillschweigend untätig bleibt oder es ausdrücklich ablehnt, innerhalb einer angemessenen Frist einen Entscheid zu fällen. Wenn sich Letzteres aus einem formellen Entscheid ergibt, liegt keine Rechtsverweigerung oder -verzögerung im Sinne dieser Bestimmung vor, sondern ein nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen anfechtbarer Entscheid (Urteil des Bundesgerichts 1C\_433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.4).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht zwar nicht formell über die Behandlung der bei ihm eingereichten Eingabe des Beschwerdeführers entschieden. Es hat ihm aber mit Schreiben des Abteilungspräsidenten vom 12. Mai 2016 die Vorgehensweise ausdrücklich erläutert und ihn aufgefordert, innert 30-tägiger Beschwerdefrist gegen die inzwischen ergangene erstinstanzliche Verfügung formell Beschwerde zu erheben. Die verfrüht eingereichte Eingabe könne es mangels rechtsgenügender Begründung nicht entgegennehmen. Bei dieser Sachlage oblag es dem Beschwerdeführer, entweder das ihm mit Schreiben des Abteilungspräsidenten empfohlene Vorgehen zu wählen und die Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 22. April 2016 sachgerecht anzufechten oder dann vom Verwaltungsgericht einen anfechtbaren Nichteintretensentscheid zu verlangen. Es war ihm aber verwehrt und stellt einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz nach Art. 5 Abs. 3 BV dar, einfach zuzuwarten und dann später eine Rechtsverzögerung geltend zu machen. Das Verwaltungsgericht ist seinen Obliegenheiten nachgekommen und es lag am Beschwerdeführer, die geeigneten Verfahrensschritte zu unternehmen. Eine Rechtsverzögerung liegt unter diesen Umständen

klarerweise nicht vor.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer wird sich zu überlegen haben, sich allenfalls über das geeignete weitere Vorgehen fachlich beraten zu lassen.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist ohne weiteren Schriftenwechsel oder sonstige prozessuale Vorkehren im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang würde der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig. Aufgrund der besonderen Sachlage rechtfertigt sich noch einmal, ausnahmsweise von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Bei allfälligen künftigen Eingaben dürfte der Beschwerdeführer aber mit Kostenfolgen zu rechnen haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.